

**Sexuelle Ausbeutung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit geistiger Behinderung - Workshop Strafverfolgung**  
Fachtagung vom 15/16.02.2008 Rorschach

**Auszug aus der Workshop-begleitenden Präsentation**

---

**1. Begriffliches**

Sexuelle Gewalt - Sexueller Missbrauch? - Umgangssprache vs. Strafrecht

**2. Deliktclassen**

Katalog der sog. **Tatbestände**, der verbotenen Handlungen. Nur was ausdrücklich verboten ist, ist strafbar, gemäss StGB;

- Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
- **Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität**
- Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit
- Verbrechen und Vergehen gegen die Familie  
(nicht abschliessend)

**3. Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität**

- Sexuelle Handlungen mit Kindern
- Sexuelle Handlungen mit Abhängigen
- Sexuelle Nötigung
- Vergewaltigung
- Schändung
- Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten
- Ausnützung der Notlage
- Exhibitionismus
- Förderung der Prostitution
- Menschenhandel
- Pornographie
- Sexuelle Belästigungen

**4. Von der Anzeige zum Urteil**

- Delikt (Täterschaft)
- Strafanzeige (Jedermann/Polizei)
- Verfahrenseröffnung (UR/STA)
- Strafuntersuchung (UR/STA/Polizei)
- Anklage – oder Verfahrenseinstellung (UR/STA)
- Gerichtsurteil – Verurteilung oder Freispruch
- Busse / Geldstrafe / Freiheitsentzug / Massnahme

**5. Anzeigepflicht?**

- Gesetzliche Grundlage?
- Bin ich mir sicher?
- „.....Täter sind ja auch Opfer....?!“
- Konsequenzen für die Anzeigerstatter? ...die Nicht - Anzeigerstatter?

## 6. Das Opferhilfegesetz

- Allgemeine Schutzregeln im Verfahren
- Besondere Schutzregeln für minderjährige Opfer
- Schutzrechte behinderter Erwachsener?

## 7. Opferschutzrechte im Strafverfahren

(nicht abschliessend)

- nur besonders dafür geschulte Personen dürfen minderjährige (behinderte/nicht behinderte) Opfer befragen
- maximal 2 Befragungen – stets gefilmt
- Recht auf Begleitung durch Vertrauensperson
- Datenübermittlung an die Kantonale Opferhilfestelle (Informationspflicht!)
- ggf. Opferanwalt/-anwältin (Prozessbeistand)

## 8. Die standardisierte Opferbefragung

- forensisches Gespräch (kein therapeutisches)
- einlässliche Befragung (durch Polizei/UntersuchungsrichterIn) zum Sachverhalt.
- Das Prozedere folgt einem klaren Standard, der den Möglichkeiten, der kognitiven Leistungsfähigkeit des Opfers flexibel angepasst werden muss.
- Die gefilmte Befragung nach dem Standard ist Basis für eine allfällige **Glaubhaftigkeitsbeurteilung** der Zeugenaussage des Opfers.

## 9. Glaubwürdigkeit? - Glaubhaftigkeit?

Glaubwürdigkeit = andauernde Neigung einer Person, aufrichtig bzw. unehrlich zu sein

Glaubhaftigkeit = einer konkreten Aussage zugrunde liegender Wahrheits- bzw.

Täuschungsvorsatz

Die allgemeine Glaubwürdigkeit einer Person lässt keine zwingenden Schlussfolgerungen auf die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage zu einem Sachverhalt zu.

Realitätsgehalt von Aussagen

## 10. Falschaussagen

motivationale Verursachung von Falschaussagen

- absichtliche Aussageverfälschung  
(„Was will eine Person sagen?“)

kognitive Verursachung von Falschaussagen

- unabsichtliche (irrtümliche) Aussageverfälschung  
(„Was kann eine Person sagen?“)

## 11. Glaubhaftigkeitsbeurteilung

### **Aussagetüchtigkeit**

Verfügt die Aussageperson über die notwendigen kognitiven Voraussetzungen, die zur Erstattung einer gerichtsverwertbaren Aussage notwendig sind?

Diese ist zu prüfen, wenn es sich bei den Zeugen um sehr junge Kinder handelt, oder wenn Zeugen erhebliche kognitive Ausfälle zeigen oder eine geistige Behinderung haben. Auch wenn die Zeugen psychische Störungen aufweisen, muss diese Hypothese aufgestellt werden, weil in solchen Fällen von einer zuverlässigen Unterscheidung zwischen Erlebtem und Vorgestelltem nicht mehr auszugehen ist.

### **Aussagequalität**

Inwieweit weist die Aussage solche Merkmale auf, die in erlebnisfundierten Schilderungen zu erwarten sind, in frei erfundenen jedoch nicht?  
Erlebnisfundiertheit?

### **Aussagezuverlässigkeit**

Inwieweit liegen potenzielle Störfaktoren (z.B. suggestive Einflüsse) vor, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Aussage begründen könnten?

## 12. Die Leitfrage

„Könnte dieser Zeuge mit den gegebenen individuellen Voraussetzungen unter den gegebenen Befragungsumständen und unter Berücksichtigung der im konkreten Fall möglichen Einflüsse von Dritten, diese spezifische Aussage machen, ohne dass sie auf realem Erlebnishintergrund basiert?“

*Steller und Volbert (1997)*

## 13. Kennzeichen erlebnisbasierender Aussagen nach *Steller & Köhnken (1989)*:

vgl. Handout

## 14. Die Rolle der Vormundschaftsbehörde

Art. 363 StGB

Stellt die zuständige Behörde bei der Verfolgung von strafbaren Handlungen gegenüber Unmündigen fest, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, so informiert sie sofort die vormundschaftlichen Behörden.

### **... und trotzdem....**

Behinderte und Kinder werden weit häufiger Opfer von **Vernachlässigung und körperlicher/seelischer Misshandlung** als von (rein) sexueller Gewalt.

lic. iur. Alexandra Ott Müller  
Kantonale Untersuchungsrichterin Thurgau  
[alexandra.ott@tg.ch](mailto:alexandra.ott@tg.ch)

022008/aom